1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 1967	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 67	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz** . . . . . *Ändert GVBl. II 356-41*	205
14. 12. 67	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1968 . . . . . *GVBl. II 93-16*	208

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz*)

Vom 14. Dezember 1967

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Anordnung und die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz und den Ausführungsvorschriften obliegen

1. dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
2. dem Regierungspräsidenten,
3. dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Den Gemeinden obliegt die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall darf eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(3) Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind

1. als Landesregierung und oberste Landesbehörde der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
2. als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,
3. als Polizeibehörde der Gemeindevorstand

anzusehen.

(4) Rechtsvorschriften zur Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes zur Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen erläßt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er kann diese Befugnis nachgeordneten Behörden und den Gemeinden übertragen.

(5) Der Landrat kann die Aufgaben des Gemeindevorstandes ganz oder teilweise übernehmen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Anordnungen treffen."

2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind, sind als Rechtsverordnung bekanntzumachen. Rechtsverordnungen des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheits-

*) Ändert GVBl. II 356-41

wesen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt, Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten im Staats-Anzeiger zu verkünden. Rechtsverordnungen der Landräte und der Gemeindevorstände sind in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen."

4. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung. Die anderen Mitglieder des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes setzt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen fest. Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehen, werden nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I b vergütet."

5. In § 6 Abs. 1 erhält Buchst. d folgende Fassung:

„d) die finanzielle Unterstützung des Tiergesundheitsschutzes und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Bildung von Rücklagen."

6. In § 7 Abs. 2 werden das Komma hinter dem Wort „sind" durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie weitere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell unterstützen" gestrichen. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitsschutzes finanziell unterstützen."

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „über drei Monate alte" gestrichen.

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrandverdachtes nicht geschlachtet werden durften und nach ihrem Tode als Milzbrandkadaver unschädlich beseitigt worden sind,"

c) In Nr. 5 werden die Worte „mehr als drei Monate alte" gestrichen.

d) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine,

a) die an Tollwut gefallen sind,

b) an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist,

c) die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Tollwutverdachtes nicht geschlachtet werden durften und an denen nach ihrem Tode Tollwut nicht festgestellt werden konnte oder

d) die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Tollwutverdachtes getötet und unschädlich beseitigt worden sind,"

e) In Nr. 7 werden die Worte „mehr als drei Monate alte" gestrichen; ferner werden das Wort „und" zwischen den Worten „Rinder" und „Ziegen" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Ziegen" die Worte „Schafe und Schweine," angefügt.

f) Nr. 8 wird gestrichen.

g) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. für Bienenvölker, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Nosemaseuche eingegangen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß,"

h) Nr. 11 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes und in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 9 nach § 68 des Viehseuchengesetzes."

b) Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchst. c darf die Entschädigung die Höhe des Erlöses, der im Falle einer Notschlachtung erzielt worden wäre, nicht übersteigen."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird nach dem Semikolon folgender 2. Halbsatz angefügt:

„die Entschädigung ist ferner nicht zu versagen für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die wegen eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdachtes nicht geschlachtet werden durften und an einer anderen ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, die aber eine Verwer-

tung durch Notschlachtung zugelassen hätte, gelitten haben;"

b) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, wenn eine von dem beamteten Tierarzt empfohlene Notschlachtung schuldhaft verzögert worden ist, sowie für Totgeburten."

c) Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.

d) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Wird auf Grund dieses Gesetzes bereits eine Entschädigung oder Beihilfe gewährt, so wird eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 darauf angerechnet."

10. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Die §§ 68 a, 69, 73, 73 a des Viehseuchengesetzes finden entsprechende Anwendung."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer von Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln), Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Besitzer von Hühnern von der Beitragsleistung befreit sind, sofern der Hühnerbestand eine von ihm festzusetzende Bestandsgröße unterschreitet. Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staats-Anzeiger bekanntgegeben. Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Entschädigungen, Beihilfen und Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken."

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In kreisfreien Städten und in Städten mit über 50 000 Einwohnern, in denen gemäß § 1 Abs. 4 des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522) die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre stattfindet, kann auf Antrag des Tierbesitzers in Jahren ohne Viehzählung der am Stichtag der allgemeinen Viehzählung in kreisangehörigen Gemeinden vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung für das folgende Jahr zugrunde gelegt werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Leistungen, Vergütungen, Kosten und nach Ermessen des Vorstandes Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden. Treten entschädigungspflichtige Schaf- und Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden."

12. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „des Ministers des Innern" durch die Worte „des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern" ersetzt.

13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Buchst. c und d gestrichen.

b) In Nr. 2 Buchst. a werden hinter dem Wort „Rinder," die Worte „Ziegen, Schafe und Schweine," angefügt.

c) In Nr. 2 Buchst. b werden die Klammer und der in ihr enthaltene Hinweis gestrichen.

d) In Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine" gestrichen; das Komma zwischen den Worten „Schweinepest" und „ansteckender Schweinelähme" wird durch das Wort „oder" ersetzt.

e) In Nr. 2 Buchst. d wird das Semikolon hinter dem Wort „sind" durch ein Komma ersetzt.

f) In Nr. 2 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) für die aus Anlaß der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben), der Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) und der Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine;"

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „und dem Gemeindevorstand zu übersenden" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „für den Entschädigungsberechtigten und" gestrichen.

15. In § 26 Satz 2 sind die Worte „je einem Drittel vom Lande Hessen, der Tierseuchenkasse und dem Tierbesitzer getragen" zu ersetzen durch die Worte „einem Drittel vom Lande Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen."

16. Die §§ 28 und 29 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 9 Buchst. a am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 9 Buchst. a tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1968*)

Vom 14. Dezember 1967

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1967 vom 21. Dezember 1966 (GVBl. I S. 324) festgesetzten Werte der Sachbezüge gelten auch für das Kalenderjahr 1968.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 93-16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. H., Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.